

## Sicherheit für die Patchwork-Familie!

Wer beschäftigt sich schon gerne mit dem eigenen Tod? Bei vielen Menschen löst dieses Thema Angst und Beklemmungen aus. Die Folge: Der eigene Nachlass wird nicht geregelt - weder durch Testament, noch durch Erbvertrag. Fast jeder zweite Deutsche über 60 Jahre hat kein Testament gemacht. Dabei werden jedes Jahr in Deutschland rund 250 Milliarden Euro vererbt. Und fast immer führen unregelmäßige Erbfälle zu Konflikten. Erst recht in sogenannten „Patchwork-Familien“.

In Deutschland gibt es bereits rund 12 Millionen Familien, in denen Kinder und Erwachsene zusammenleben, die nicht miteinander verwandt sind. Wenn hier nicht die erforderlichen erbrechtlichen und testamentarischen Vorkehrungen getroffen werden, kann dies beim Vorsorgen oder in einem Erbfall zu bösen Überraschungen und ungerechten Vermögensverschiebungen kommen. Zu Komplikationen kommt es dabei regelmäßig, wenn die Partner sowohl Kinder aus früheren Beziehungen oder Ehen haben, als auch gemeinsame Kinder.

### Ein typisches Fallbeispiel:

Ein Ehepaar hat zwei gemeinsame Töchter und lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft. Zusätzlich hat der Mann einen 15jährigen Sohn aus erster Ehe, der bei seiner Mutter lebt und die Frau eine 8jährige Tochter aus einer früheren Beziehung, die im gemeinsamen Haushalt der Eheleute lebt. Die fünfköpfige Familie bewohnt ein Haus, welches im Alleineigentum des Mannes steht.

Stirbt nun der Mann und hinterlässt er kein Testament, so tritt damit automatisch gesetzliche Erbfolge ein. Seine jetzige Ehefrau erbt somit die Hälfte seines Vermögens, also auch des Hauses, und seine drei leiblichen Kinder

teilen sich zu gleichen Teilen die andere Hälfte, erben also jeder zu 1/6 Anteil das Haus. Die 8jährige Tochter der Ehefrau geht zunächst leer aus.

Stirbt nun später auch noch die zweite Ehefrau des Mannes, so wird diese nur von ihren drei leiblichen Kindern beerbt. Ihr hälftiger Miteigentumsanteil an dem Haus geht also zu gleichen Teilen (je 1/3) auf die beiden gemeinsamen Töchter und die 8jährige Tochter über. Der Sohn des Mannes aus erster Ehe - also ihr Stiefsohn - geht nach der gesetzlichen Erbfolge diesmal leer aus.



Ihre Fragen zum  
Erbrecht beantwortet  
Frau Rechtsanwältin  
Monika Peschkes

### Unerwünschte Folgen:

Die erbrechtliche Folge der gesetzlichen Erbfolge ist, dass sich das Eigentum an dem Haus des Mannes am Ende wie folgt verteilt:

Jeweils 1/3 Miteigentumsanteil fällt letztlich den beiden Töchtern des Mannes zu, 1/6 geht an seinen 15jährigen Sohn aus erster Ehe und ein weiteres Sechstel an die 8jährige Tochter seiner Ehefrau. Die Miteigentümergeinschaft be-

steht also letztlich aus allen vier Kindern, allerdings mit unterschiedlichen Anteilen. Damit ist Chaos und Ärger vorprogrammiert.

Ob es tatsächlich dem Willen des Mannes entsprach, dass zwei seiner leiblichen Kinder, nämlich die beiden Töchter, einen größeren Miteigentumsanteil an dem Haus erben, als sein Sohn aus erster Ehe, ist nicht unbedingt gesagt, aber Resultat der gesetzlichen Erbfolge. Und dass die Stieftochter des Mannes plötzlich auch zu 1/6 Miteigentümerin des Hauses wird, muss auch nicht unbedingt gewollt gewesen sein.

Regelmäßig zu unangenehmen Überraschungen kommt es auch, wenn die erbberechtigten Kinder aus den früheren Beziehungen der Eheleute noch minderjährig sind und somit der jeweilige Ex-Partner den Erbanteil verwalten darf. Stirbt nämlich der Mann und hinterlässt er einen minderjährigen Sohn aus erster Ehe, so bekäme seine Ex-Frau, falls ihr das Sorgerecht für den Jungen zusteht, über das gemeinsame Kind plötzlich Zugriff auf den Nachlass – trotz Scheidung. Die erbberechtigte Ehefrau darf sich dann also erbrechtlich mit der Ex-Frau auseinandersetzen, mit der sie sich zumindest mittelbar in einer ungeteilten Erbengemeinschaft befindet.

Und noch eine Überraschung hält die gesetzliche Erbfolge bereit: Sind die Patch-Work-Partner nicht miteinander verheiratet, stehen sie im Todesfall – ohne entsprechendes Testament – vor dem Nichts. Sie sind dann nämlich nicht erbberechtigt, selbst wenn sie mit dem Erblasser bereits 20 Jahre oder länger zusammengelebt und gemeinsame Kinder haben.

### **Sinnvolle Vorsorge:**

Für Patchwork-Familien ist die Errichtung eines Testaments oder der Abschluss eines Erbvertrages ein absolutes Muss. Andernfalls entscheidet der Zufall über Erbquoten und kann der plötzliche Todesfall insbesondere des Hauptverdieners eine ganze Familie in den finanziellen Ruin stürzen. Auch garantiert nur eine durchdachte und sinnvolle letztwillige Verfügung, dass letztlich auch diejenigen erbrechtlich begünstigt werden, die auch bedacht werden sollen. Im Übrigen lässt sich mit der Bestimmung eines Testamentsvollstreckers oder eines Nachlasspflegers auch vermeiden, dass plötzlich Ex-Partner, mit denen sich der Erblasser möglicherweise schon vor Jahren streitig auseinander gesetzt hat, nun Zugriff auf Erbschaftsvermögen erhalten und in direkter Kon-

kurrenz zu der neuen Familie des Erblassers stehen.

Unabdingbar für eine sinnvolle Absicherung der Patchwork-Familie, insbesondere wenn noch belastetes Immobilienvermögen vorhanden ist, ist darüber hinaus der Abschluss einer Risiko- oder Kapitallebensversicherung. Vor allem wegen des hier oft fehlenden Anspruchs auf eine Witwenrente kann häufig nur so für Kinder, Ehe- oder Lebenspartner angemessen vorgesorgt werden.

### **Fazit:**

Das Erbrecht bietet eine Vielzahl insbesondere steuerrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten für Patchwork-Familien, um in Testamenten und Erbverträgen dem tatsächlichen Willen der Partner und des Erblassers Geltung zu verschaffen. Dieses Ziel wird dagegen durch die gesetzliche Erbfolge – die immer dann eintritt, wenn keine anderen erbrechtlichen Anordnungen getroffen wurden – in den seltensten Fällen erreicht. Insbesondere für die eigenen Kinder und Partner kann sich die gesetzliche Erbfolge unter Umständen sehr nachteilig auswirken.

Auch wenn das Thema unangenehm sein mag – mit Rücksicht auf die Erben sollte sich jeder frühzeitig überlegen, wie er für klare Regelungen sorgen und seine Hinterbliebenen angemessen absichern kann. Gerade für Patchwork-Familien besteht hier aufgrund der durchaus unübersichtlichen Konstellationsmöglichkeiten ein nicht zu unterschätzender Handlungs- und Beratungsbedarf.

Bei allen Fragen zur Errichtung eines Testaments, des Abschlusses eines Erbvertrages oder rund um das Erbrecht steht Ihnen unsere Fachanwältin für Erbrecht Monika Peschkes jederzeit gerne zur Verfügung.



**Herausgeber:**

**Hoffmann / Peschkes & Partner GbR**  
**Rechtsanwälte / Steuerberater**  
**Fachanwälte / Wirtschaftsprüfer**

**Langgasse 36 / D-65183 Wiesbaden**

**Tel.: 0611 17455-0 / Fax: 0611 17455-10**  
**eMail: info@hpp24.de / www.hpp24.de**